

Freitag, 20. April 1951.

Bundesguthaben in Italien.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 12. April 1951.

Politisches Departement. Mitbericht vom 13. April 1951.

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 19. April 1951.

Nachdem der schweizerischen Schiffahrtsgesellschaft NAUTILUS im Sinne der Bundesratsbeschlüsse vom 27. Oktober/17./21. November 1950 und 16. Januar 1951 aus dem in Lire auszahlbaren Bundesguthaben in Italien von 20 Mio.Fr. der Liregegenwert von rund 9 Mio.Fr. zugesprochen wurde, verbleibt von diesem Guthaben noch ein Restbetrag von 11 Mio.Fr.

Eine Gruppe von Schweizerbürgern hat sich entschlossen, eine schweizerische Schiffahrtsgesellschaft unter dem Firmennamen DELPHINIA und in der Rechtsform der A.G. ins Leben zu rufen. Die zu gründende A.G. wird ein Aktienkapital von 1 Million Franken ausweisen, das von folgenden Personen gezeichnet wird:

1. Frau Dr. Annie Dollfus-Burckhardt, Witwe des verstorbenen Oberstkorpskommandanten Herrn Nationalrat Dr. Dollfus, auf Schloss Kiesen;
2. Herr René Dollfus, Sohn des verstorbenen Oberstkorpskommandanten Dr. Dollfus, auf Schloss Richigen;
3. Herr Bernardo Caverzasio, Grossrat, wohnhaft in Mendrisio;
4. Alt-Nationalrat Dr. Waldo Riva, Rechtsanwalt, in Lugano.

Neben dem mit eigenen Mitteln zu finanzierenden Ankauf von Frachtschiffen beabsichtigt die DELPHINIA den Bau eines Tankers in Italien. Für dieses Bauvorhaben bewarb sie sich um einen Kredit im Liregegenwert von 8 Mio.Fr. aus dem Bundesguthaben in Italien. Die Rückzahlung des Darlehens soll in Schweizerfranken erfolgen, und zwar 7 Jahre nach der Kreditgewährung. Die Zinsen sind ebenfalls in Schweizerfranken zahlbar. Angesichts der kurzen Rückzahlungsfrist wurde ein Zinsfuss von nur 2 % vorgesehen.

Die Rückzahlung des Kapitals und der Zins werden vom Banco di Roma per la Svizzera, Lugano, garantiert. Als weitere Sicherheit erhält der Bund eine Schiffsverschreibung im ersten Rang auf dem zu bauenden Tanker.

Das vorliegende Geschäft entspricht somit weitgehend den Kreditnormen, die ursprünglich gemäss BRB vom 27. Oktober 1950 für das NAUTILUS-Geschäft vorgesehen wurden. Die Rückzahlung und Verzinsung des Lire-Kapitals in Schweizerfranken, die Kürze der Rückzahlungsfrist und die gebotenen Sicherheiten lassen das in Frage stehende Geschäft vom finanziellen Standpunkt für den Bund als vorteilhaft erscheinen. Dazu kommt, dass die Erhöhung der schweizerischen Tankertonnage auch im Interesse der Landesversorgung in Kriegszeiten liegt.

Das Politische Departement äussert sich zu diesem Geschäft wie folgt:

"Der vorliegende Antrag gibt uns an und für sich zu keinen Bemerkungen Anlass. Wir möchten indessen für alle Fälle darauf hinweisen, dass wir uns zu gegebener Zeit in Bezug auf die allfällige Erteilung des Rechts zur Führung der Schweizerflagge auf dem zu bauenden Tankschiff vorbehalten müssen, die Verhältnisse beim Flaggenrechtsbewerber einer freien Prüfung zu unterziehen und die gegebenenfalls notwendig erscheinenden Bedingungen zu stellen."

Gestützt auf diese Ausführungen und im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement wird

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Der vom Politischen Departement in seinem Mitbericht gemachte Vorbehalt wird gutgeheissen.
3. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit der Durchführung des mit der "DELPHINIA" ins Auge gefassten Kreditgeschäftes beauftragt.

Protokollauszug an das Politische Departement (Internationale Organisationen und Politische Angelegenheiten je 3 Expl.), an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung 3 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oyar*